

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/14103 –

Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian
Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14286 –

**Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Abschaffung des
Solidaritätszuschlags**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Kay
Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/4898 –

Abschaffung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Das Aufkommen steht allein dem Bund zu. Der Solidaritätszuschlag wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 1995 an eingeführt. Er dient, flankiert von anderen Maßnahmen eines Gesamtkonzepts, der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Rahmen der Wiedervereinigung.

Als Ergänzungsabgabe hat der Solidaritätszuschlag den Zweck, einen aufgabenbezogenen Mehrbedarf des Bundes zu finanzieren. Er kann solange fortgeführt werden, wie ein solcher Mehrbedarf besteht. Der Bund hat weiterhin einen wiedervereinigungsbedingten zusätzlichen Finanzierungsbedarf, etwa im Bereich der Rentenversicherung, beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, für den Arbeitsmarkt sowie für andere überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt für die ostdeutschen Bundesländer (bisheriger Korb II des Solidarpakts II).

Trotz der fortbestehenden Lasten soll der Zuschlag und die mit ihm verbundene zusätzliche Belastung der Steuerpflichtigen nunmehr in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP problematisiert, dass das unbefristete Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 mit der Begründung erlassen wurde, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen ist. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarität II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlagsgesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Da das Solidaritätszuschlagsgesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet worden ist, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da es als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitze und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden dürfe. Das „Sonderopfer Soli“ wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der deutschen Einheit begründet und dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des Solidaritätspaktes II eindeutig erreicht worden.

Zu Buchstabe c

Die antragstellende Fraktion betont, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlages verfassungswidrig ist. Die ungleiche „Soli“-Belastung zwischen Arbeitnehmern mit inländischen und ausländischen Einkünften sowie Gewerbetreibenden und Freiberuflern verstößt gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Auch die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD geplante Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ist verfassungsrechtlich problematisch, da der Zweck des Solidaritätszuschlags ein konkreter Finanzbedarf ist, und nicht die Umverteilung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im ersten Schritt der Rückführung des Solidaritätszuschlags rund 90 Prozent der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer durch Anhebung der Freigrenzen in § 3 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vollständig entlastet werden. Die Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in der sogenannten Milderungszone werden ebenfalls, allerdings bei steigenden Einkommen mit abnehmender Wirkung, entlastet.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung auf Drucksache 19/14103 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes vor.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14286 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll, das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4898 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 10 890	-	- 9 800	- 11 275	- 11 705	- 12 110
Bund	- 10 890	-	- 9 800	- 11 275	- 11 705	- 12 110
Länder	-	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Zu Buchstabe b

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die Finanzplanung des Bundes sieht Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 im Jahr

2020 in Höhe von 20 Milliarden Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 20,9 Milliarden Euro vor.

Das Gesetz dient der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der AfD diskutiert Mindereinnahmen durch die Abschaffung des Solidaritätszuschlages von jährlich rund 18 Milliarden Euro, die aber durch Haushaltsüberschüsse des Bundes in den Folgejahren kompensiert werden könnten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Die Änderungen beim Lohnsteuerabzug werden im Rahmen der ohnehin jährlich vorzunehmenden Anpassungen umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstaben a und b

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

In den Ländern entsteht geringfügiger einmaliger technischer Umstellungsaufwand durch die Änderung zur Regelung der Freigrenze.

Zu Buchstabe b

Keiner.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14103 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14286 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/4898 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichtersteller

Dr. Wiebke Esdar
Berichterstellerin

Markus Herbrand
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Dr. Wiebke Esdar und Markus Herbrand

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/14103** in seiner 121. Sitzung am 24. Oktober 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/14286** in seiner 11. Sitzung am 24. Oktober 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/4898** in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Freigrenze in § 3 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 von 972 Euro/ 1 944 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) auf 16 956 Euro/ 33 912 Euro angehoben wird. Die Beträge für das Lohnsteuerabzugsverfahren werden dementsprechend angepasst. Insgesamt wird damit erreicht, dass rund 90 Prozent der Zahler der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer nicht mehr mit Solidaritätszuschlag belastet werden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP problematisiert, dass das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 mit der Begründung erlassen wurde, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen ist. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Da das Solidaritätszuschlaggesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet worden ist, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da es als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden dürfe. Das „Sonderopfer Soli“ wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der deutschen Einheit begründet und dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des Solidarpaktes II eindeutig erreicht worden.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages im Jahr 2020 vor.

Zu Buchstabe c

Die antragstellende Fraktion betont, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlages verfassungswidrig ist. Die ungleiche „Soli“-Belastung zwischen Arbeitnehmern mit inländischen und ausländischen Einkünften sowie Gewerbetreibenden und Freiberuflern verstößt gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Auch die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD geplante Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ist verfassungsrechtlich problematisch, da der Zweck des Solidaritätszuschlags ein konkreter Finanzbedarf ist, und nicht die Umverteilung.

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht daher vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll, das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 4. November 2019 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf **Drucksachen 19/13436, 19/13712 und 19/14286** durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Balke, Dr. Michael
2. Brandt, Prof. Jürgen, Bergische Universität Wuppertal
3. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
4. Bundesrechnungshof
5. BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V.
6. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
7. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
8. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin)
9. Die Familienunternehmer e. V.
10. Handwerkskammer für München und Oberbayern
11. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Technische Universität Kaiserslautern
12. Rietzler, Dr. Katja, Hans-Böckler-Stiftung
13. Tappe, Prof. Dr. Henning, Universität Trier

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unveränderte Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unveränderte Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 31. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei noch plausibel. Von einer Prüfbitte sei daher abzusehen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP Ablehnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14103 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 4. November 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 59. Sitzung am 6. November 2019 fortgeführt und in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14103.

Zu Buchstaben b

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14286 in die Anhörung am 4. November 2019 miteinbezogen. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 59. Sitzung am 6. November 2019 fortgeführt und in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14286 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/4898 in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/4898 abzulehnen.

Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags werde ein zentrales Versprechen aus dem Koalitionsvertrag eingehalten: der Solidaritätszuschlag werde in einem ersten Schritt für rund 90 Prozent aller bisherigen Zahler ab 2021 abgeschafft. In voller Jahreswirkung würden die Steuerzahler und Steuerzahler anfänglich um rund zehn Milliarden Euro und später (2022) um rund 11,2 Milliarden Euro jährlich entlastet.

Man begrüße die geplante Anhebung der bestehenden Freigrenze zur Lohnsteuer und veranlagten Einkommenssteuer auf 16 956 Euro bzw. auf 33 912 Euro, die Anpassung der Milderungszone zur Vermeidung eines Belastungssprungs sowie die Aufnahme der Sonderregelung zu § 3 Abs. 4a SolZG um die Berücksichtigung der Freibeträge für sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Der überwiegenden Mehrheit der Menschen, gerade den Geringverdienern, den Familien und Mittelständlern, bleibe damit zukünftig mehr auf dem Konto. Höhere Nettoeinkommen würden Arbeitsanreize, die Kaufkraft und die Binnenkonjunktur stärken. Das sei sozial gerecht und ökonomisch sinnvoll.

Der fortgeführte Teil des Solidaritätszuschlags sei verfassungsgemäß. Das sei mehrfach auch in der öffentlichen Anhörung bestätigt worden, insbesondere durch die Stellungnahmen von Prof. Dr. Tappe, Prof. Dr. Hechtner und Prof. Brandt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte klar, sie hätte sich eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags gewünscht. Dennoch sei dieser erste Schritt ein guter Schritt und ein wichtiges Signal. Man werde daran arbeiten, den zweiten und letzten Schritt zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags – wenn möglich – noch in dieser Legislaturperiode mit dem Koalitionspartner zu vereinbaren.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, dass eine vollständige Abschaffung auch für die einkommensstärksten zehn Prozent der Solidaritätszuschlags-Zahler zusätzlich rund elf Milliarden Euro jährlich kosten und lediglich die Nettoeinkommen von Spitzenverdienern und deren Sparquote weiter erhöhen würde, was keinerlei wirtschaftlich positive Impulse setzen würde. Insofern sei die teilweise Abschaffung der richtige Schritt. Über den weiteren Schritt bleibe man in Gesprächen mit dem Koalitionspartner.

Die **Fraktion der AfD** forderte eine unverzügliche und uneingeschränkte Abschaffung des Solidaritätszuschlags und verwies auf ihren Antrag auf Drucksache 19/4898.

Die Anrechnungsvorschriften für Gewerbe- und ausländische Steuern hätten begünstigende Fernwirkungen beim Solidaritätszuschlag für Bezieher gewerblicher und ausländischer Einkünfte. Dadurch würden etwa Arbeitnehmer, Freiberufler sowie sämtliche Bezieher inländischer Einkünfte seit Jahren diskriminiert, in dem sie bei gleich hohem Einkommen mehr Solidaritätszuschlag zahlten als Gewerbebetreibende und Bezieher ausländischer Einkommen. Das bedeute, dass der Solidaritätszuschlag bei ausländischen Einkünften, etwa bei Einkommensmillionären mit Wohnsitz in Deutschland und Einkünften aus dem Ausland, wegen der Anrechnungsvorschrift des § 34c EStG wesentlich geringer sei als bei Steuerbürgern mit Wohnsitz in Deutschland und inländischen Einkünften.

Auch die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geplante teilweise Aufrechterhaltung des Solidaritätszuschlages für Besserverdienende, die seit 1991 die Hauptlast der ungleichen Dauersonderbelastung zu tragen hätten, führe nach Ansicht der Fraktion der AfD zu einer verfassungsrechtlichen Ungleichbehandlung und werde aus diesem Grund abgelehnt. Die Fraktion der AfD weise bereits jetzt darauf hin, dass wegen des hohen verfassungsrechtlichen Risikos im Bundeshausalt jährlich Rücklagen in Höhe von zehn Milliarden Euro für Solidaritätszuschlags-Erstattungen zu bilden seien.

Die **Fraktion der FDP** wiederholte ihre Forderung nach einer vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle zum 1. Januar 2020. Sie bedauere, dass das Thema nicht beendet worden sei.

In der Anhörung sei auf drei Aspekte hingewiesen worden. Erstens gehe es um die Glaubwürdigkeit. Es sei den Bürgern versprochen worden, dass der Solidaritätszuschlag zum 1. Januar 2020 für alle vollständig abgeschafft werde. Zweitens gebe es einen verfassungsrechtlichen Aspekt. Viele Juristen hätten verfassungsrechtliche Bedenken zu einer teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags geäußert. Kapitalgesellschaften und Bürger aus dem Mittelstand würden nicht entlastet. Drittens gebe es einen wirtschaftspolitischen Aspekt. Unternehmen des Mittelstands benötigten Innovationskraft, um sich auf die Zukunft vorzubereiten. Dafür würden bei einer nur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags die nötigen Mittel fehlen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. machte darauf aufmerksam, dass für die Entlastung eines Großteils der Bevölkerung in Deutschland die Abschaffung des Solidaritätszuschlags nicht geeignet sei. Denn 45 Prozent der Bevölkerung würden überhaupt keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Insofern konzentriere sich die Debatte über eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags von vornherein nur auf 55 Prozent der Bevölkerung.

Die Fraktion DIE LINKE. wies auf die verteilungspolitischen Effekte hin. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) habe festgestellt, dass es in den letzten 20 Jahren eine steuerliche Entlastung der oberen 30 Prozent der Haushalte gegeben habe, während die unteren 70 Prozent der Haushalte zusätzlich belastet worden seien. Es stelle sich daher die Frage, was eigentlich für diese 70 Prozent der Haushalte getan werde. Wenn nach dem Gesetzentwurf 90 Prozent der Bevölkerung den Solidaritätszuschlag nicht mehr zahlen und die reichsten 3,5 Prozent der Bevölkerung ihn weiterzahlen sollen, gebe es daneben noch 6,5 Prozent der Bevölkerung, die teilweise entlastet würden und zu den oberen zehn Prozent gehörten. Entsprechend sähen die Entlastungswirkungen aus. Vom Entlastungsvolumen in Höhe von rund zehn Milliarden Euro entfielen auf die unteren 70 Prozent der Bevölkerung nur zwei Milliarden Euro bzw. 21 Prozent, wohingegen 80 Prozent der Entlastung auf die oberen 30 Prozent der Bevölkerung entfallen würden. Das verstärke den bisherigen steuerpolitischen Trend.

In der Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung habe Prof. Dr. Henning Tappe ausgeführt, dass der Solidaritätszuschlag auch in seiner noch geltenden Ausgestaltung im Einklang mit der bislang ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung verfassungsgemäß sei. Darüber hinaus könne eine potenzielle Verfassungswidrigkeit durch eine Neubegründung des Solidaritätszuschlags aufgefangen werden. Die für eine Ergänzungsabgabe erforderlichen besonderen Finanzierungsbedarfe des Bundes würden bestehen, um große gesellschaftliche Aufgaben zu bewältigen.

Wenn jetzt über elf Milliarden Euro an Mindereinnahmen des Bundes gesprochen werde, dann solle auch über die Vergleichsmaßstäbe nachgedacht werden. Die Einnahmen aus Strafzahlungen wegen Cum/Ex-Vergehen würden ungefähr fünf Milliarden Euro betragen. Die Grundrente ohne Bedürftigkeitsprüfung mache ebenfalls fünf Milliarden Euro aus. Hier werde über die doppelte Summe in einem Federstrich entschieden. Das sei der falsche Weg.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass sich der Deutsche Bundestag 30 Jahre nach dem Mauerfall mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags befasse. Das sei gut so, denn die Parteien hätten der Bevölkerung das Wort gegeben, dass der Solidaritätszuschlag nur zeitlich befristet für den Aufbau-Ost bestimmt sei. Jahrzehnte nach dem Fall der Mauer sei der Solidaritätszuschlag in dieser Form nicht mehr zu rechtfertigen – eine ersatzlose Streichung aber genauso wenig.

Es sei richtig, kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Doch viele Geringverdiener zahlten heute schon keinen Solidaritätszuschlag – in der einkommensarmen Hälfte der Bevölkerung seien es 2018 nur elf Prozent gewesen. Durch die Erhöhung der Freigrenze des Solidaritätszuschlags würden Steuerpflichtige mit bis zu einem Bruttojahreseinkommen von mindestens 73 000 Euro vollständig entlastet – also nicht hauptsächlich kleine und mittlere Einkommen.

Man brauche weiterhin Solidarität für gleichwertige Lebensverhältnisse – in Ost und West. Wenn die Infrastruktur bröckle, bröckle das Vertrauen in den Staat. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe vorgeschlagen, den bestehenden Solidaritätszuschlag durch einen neuen "Solidaritätszuschlag für gleichwertige Lebensverhältnisse" abzulösen. Wenn die Große Koalition dazu nicht bereit sei, brauche es dennoch eine verfassungsfeste Lösung für die Unterstützung strukturschwacher Kommunen und Städte. Daher sollte der Solidaritätszuschlag durch eine Einkommensteuerreform in den Tarif integriert werden, sodass kleine und mittlere Einkommen tatsächlich entlastet, aber Bestverdiener weiter einen besonderen Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse leisten würden.

Der Solidaritätszuschlag sei bei Hochverdienenden seit 1998 schon zwei- bis dreimal abgeschafft worden, indem der Spitzensteuersatz von 53 Prozent auf 42 bzw. 45 Prozent gesenkt worden sei. Zudem seien seitdem die Unternehmenssteuern gesenkt, die Abgeltungsteuer eingeführt, die Vermögensteuer abgeschafft und die Erbschaftsteuer auf Unternehmensübertragungen weitgehend beseitigt worden – Entlastungen, die ebenfalls Haushalten mit sehr hohen Einkommen und Vermögen zugutegekommen seien. Gleichzeitig seien Top-Einkommen deutlich stärker gestiegen als die Durchschnittseinkommen. Geringverdienende und Mittelschichten hätten dagegen nur geringe Einkommenszuwächse, die durch höhere indirekte Steuern und anhaltend hohe Sozialbeiträge aufgezehrt worden seien.

Aus diesen Gründen lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung und erst recht die Forderungen nach einer vollständigen Streichung des Solidaritätszuschlags ab.

Berlin, den 13. November 2019

Olav Gutting
Berichterstatter

Dr. Wiebke Esdar
Berichterstatlerin

Markus Herbrand
Berichterstatter